



## **OFV Statuten**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen OSTSCHWEIZERISCHER FAHRLEHRER – VERBAND (OFV) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verband im Sinne von Art. 60 (ZGB).

Der OFV vereinigt die Fahrlehrer der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell.

Die Dauer des Verbandes ist nicht beschränkt.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Ausserdem bemüht er sich um die Hebung der Sicherheit im Strassenverkehr.

Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- b) berufliche Weiterbildung der Mitglieder
- c) Schaffung von Grundsätzen und Methoden im Fahrschulwesen
- d) *ersatzlos gestrichen*
- e) Versicherungsschutz für die Mitglieder
- f) Herausgabe von Unterrichtsmaterial.

#### **Art. 2bis Verhältnis zum Schweizerischen Fahrlehrerverband (SFV)**

Der Verband ist anerkannte Sektion des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes im Sinne dessen Statuten. Die Aktivmitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Aktivmitglieder des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Aufnahmebedingungen**

Nachstehend aufgeführte Personen können als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen werden.

Aktivmitglied:

- a) Fahrschulinhaber
- b) staatlich geprüfte Fahrlehrer
- c) staatlich geprüfte Theorielehrer
- d) Sachverständiger mit Fahrlehrausweis
- e) Juristische Personen, die gewerbsmässig Fahrunterricht erteilen lassen

Passivmitglied:

- a) Fahrlehrer, die nicht mehr berufstätig sind
- b) Personen, welche die Belange des Verbandes vertreten oder unterstützen.

### **Art. 4 Beitritt**

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitritterklärung zu unterzeichnen, in welcher er/sie die statutarischen Pflichten anerkennt. Die Beitrittserklärung ist beim Sekretariat oder Präsidenten einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung definitiv. Neumitglieder müssen an der Generalversammlung anwesend sein.

Gegen eine Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung schriftlich rekurrieren. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt im ersten Halbjahr ist der ganze, im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

### **Art. 5 Mitgliedschaftsrechte**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf:

- a) Auskünfte und Ratschläge hinsichtlich seines Berufes
- b) Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen des Verbandes
- c) anderen, durch den Verband gewährten Vergünstigungen.

## **Art. 6 Freimitgliedschaft**

Freimitglied wird, wer das 65. Altersjahr erreicht hat, beim OFV über eine Mitgliedschaft von 15 Jahren verfügt und nicht mehr berufstätig ist. Ebenso kann zum Freimitglied werden, wer aus gesundheitlichen Gründen den Beruf aufgeben muss.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des Verbandes besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

## **Art. 7 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

Rechte der Mitgliedschaft beim Verband können erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten ausgeübt werden.

## **Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung, welche drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an das Sekretariat oder den Präsidenten zu richten ist.
- b) durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung
- d) durch Ausschluss.

## **Art. 9 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Verbandes handelt, insbesondere den statutarischen Pflichten nicht nachkommt
- b) den Jahresbeitrag nicht bezahlt
- c) strafrechtlich verurteilt wird.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Es ist indessen berechtigt, seinen Rekurs an der nächsten Generalversammlung zu begründen oder durch ein Mitglied begründen zu lassen.

## **Art. 10 Vermögensansprüche und Haftung**

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften für die bis zum Austritt bzw. Ausschluss aufgelaufenen Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband und haben diese innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **Art. 11 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung im Voraus für Aktiv- und Passivmitglieder festgelegt wird.

Frei- und Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Ehepartner im gleichen Haushalt und Verwandte in auf- und absteigender Linie im gleichen Betrieb zahlen ab dem zweiten Aktivmitglied 50% des ordentlichen Jahresbeitrags.

## **3. VERSICHERUNG**

### **Art. 12 Kasko- und Schülerversicherung**

Der Verband schreibt die obligatorische Kasko- und Schülerversicherung vor.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied über den Abschluss einer Kasko- und Schülerversicherung zu kontrollieren.

Auf Verlangen hat das Mitglied eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zu Händen des Vorstandes abzugeben.

## **4. ORGANISATION**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### **Art. 14 Generalversammlung**

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird jährlich in den ersten fünf Monaten einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich begründet sein.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden, spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung (GV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungspunkte befugt.

### **Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kontrollstelle, des Präsidenten und des Sekretärs
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- d) *ersatzlos gestrichen*
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- i) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- k) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- l) Änderung der Statuten
- m) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

### **Art. 16 Wahlen/Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, geheim nur auf Antrag mit einem Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung. Über Beschlüsse entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 9 – 11 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident

- c) Sekretär
- d) Protokollführer
- e) Beisitzer.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine vom Vorstand festgelegte Region zu betreuen oder betreuen zu lassen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Präsident und Sekretär werden von der Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

### **Art. 18 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Tätigkeit von Präsident und Sekretär in allen Teilen zu unterstützen.
- b) Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder deren Ausschluss an der Generalversammlung zu beantragen.
- c) alles zu tun, was im Interesse des Verbandes ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder den Stellvertreter.

### **Art. 19 Aufgabe des Präsidenten**

- a) Leitung und Überwachung des Verbandsgeschehens.
- b) Erstellen des Jahresberichtes.
- c) Vorbereitung und Führung der Sitzungen und Versammlungen.
- d) Vertretung des Verbandes nach innen und aussen.

### **Art. 20 Aufgabe des Sekretärs**

- a) Führung des Kassawesens.
- b) Führung der Mitgliederkontrolle.
- c) Erledigung der verbandsinternen, administrativen Aufgaben.
- d) schriftliche Information an die Mitglieder.

### **Art. 21 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Diese Wahlen sind in der Mitte der Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Den Revisoren sind die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle laufend abzugeben.

Aufgabe der Kontrollstelle:

- a) Die Revisoren haben die in Art. 907 – 910 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- b) Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes.

## **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **5. FINANZEN**

### **Art. 23 Haftung, Einnahmen und Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- c) allfälligen weiteren Einnahmen.

Einnahmen und Vermögen dürfen nur zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet werden.

Über die Unterschriftenberechtigung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

Der Jahresbeitrag ist bis drei Monate nach der Generalversammlung zu bezahlen. Er kann durch Nachnahme erhoben werden.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 24 Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen für die Änderung stimmen.

Anträge auf Statutenrevision müssen mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut den Mitgliedern zugestellt werden.

### **Art. 25 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer speziell zur Behandlung dieses Geschäftes einberufenen Generalversammlung erfolgen. Dabei müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet die auflösende Generalversammlung.

### **Art. 26 Gültigkeit der Statuten**

Die Statuten treten mit der Genehmigung auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Art. 21 über die Kontrollstelle wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 1. März 1996 geändert, der Art. 2bis wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 2005 eingeführt.

Die bisherigen Statuten vom 6. April 1984 sowie alle vorliegenden Statuten widersprechenden Beschlüsse werden aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. September 1991 in Flawil, vom 1. März 1996 in St. Gallen, vom 29. April 2005 in Rorschach und vom 29. Mai 2009 in Romanshorn angenommen.

St. Gallen, 29. Mai 2009

Namens der Generalversammlung der OFV

Der OFV-Präsident:

Benno Lindegger



**Urkunde**  
des  
**Fonds für Sozialleistungen**  
des  
**Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes**

**Art. 1 Name und Sitz**

Der Ostschweizerische Fahrlehrer-Verband (nachstehend Verband genannt) errichtet unter dem Namen

„Fonds für die Mitgliederfürsorge des Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes“ (nachstehend Fonds genannt) einen Fonds.

Der Fonds hat seinen Sitz beim Sekretariat des Verbandes.

**Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Fonds besteht in der freiwilligen Vorsorge zugunsten der Mitglieder sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod sowie Notlagen aus Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

**Art. 3 Reglement**

Der Verband erlässt über die Organisation und die Durchführung des Fondszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Fürsorgeleistungen ein Reglement. Dieses ist von der Generalversammlung des Verbandes zu genehmigen.

**Art. 4 Vermögen**

Der Verband widmet dem Fonds ein Anfangskapital von CHF 20'000.-- (zwanzigtausend).

Das Fondsvermögen wird geüfnet durch Beiträge aus dem Reingewinn des Verbandes und durch die Erträge des Fondsvermögens.

Aus dem Fondsvermögen dürfen, ausser zu Vorsorgezwecken, keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet.

Das Fondsvermögen ist unter Beachtung von anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

## **Art. 5 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der OFV-Vorstand kann die Rechnungsführung dem Sekretariat oder einem Dritten übertragen.

## **Art. 6 Kommission**

Organ des Fonds ist die Kommission, die aus mindestens 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht.

Der Verbandssekretär gehört von Amtes wegen der Kommission an, die restlichen Mitglieder sowie der Präsident der Kommission werden von der Generalversammlung des Verbandes bestimmt.

Die Kommission leitet den Fonds gemäss Gesetz, Urkunde und Reglement nach pflichtbewusstem Ermessen.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre analog den Mitgliedern des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt sind Präsident und Sekretär gemeinsam.

Die Kommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 7 Kontrollstelle**

Die Kommission beauftragt die Verbandsrevisoren für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

## **Art. 8 Änderungen**

Die Kommission ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, Änderungen von Organisation und Zweck der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Fonds darf aber der Vorsorge nicht entfremdet werden.

## **Art. 9 Auflösung und Fusion**

Bei einer Fusion mit einem anderen Verband kann das Fondsvermögen in eine zum gleichen Zweck bestehende Anlage übergehen.

Bei Auflösung des Fonds geht das Fondsvermögen in die ordentliche Verbandskasse.

Die Auflösung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung möglich.

## **Art. 10 Inkraftsetzung**

Diese Urkunde tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung des OFV vom 1. März 1996 in Kraft.

Namens der Generalversammlung

Der OFV-Präsident:

Paul Lienhardt

# Reglement

## für die Sozialleistungen des Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes

### **Art. 1**

Der Ostschweizerische Fahrlehrer-Verband (nachstehend OFV genannt) gewährt den Einzelmitgliedern (im Sinne der OFV-Statuten, ausgenommen sind Mitglieder von öffentlichen Diensten, wie Bund, Kantone und Institutionen mit ausgebauten Sozialleistungen, sowie Passivmitglieder) im Falle des Todes die Ausrichtung eines Sterbegeldes, sowie die Unterstützung dieser Mitglieder im Falle von Alter, Unfall oder Krankheit im Bedarfsfall und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **Art. 2**

Auf die Leistungen, welche in den Art. 3 ff umschrieben werden, bestehen keine klagbaren Rechtsansprüche der durch den OFV begünstigten Mitglieder oder deren Angehörigen.

Eine Kommission (nachstehend Kommission genannt) bestehend aus Präsident, OFV-Sekretär und einem Beisitzer befindet über die eingereichten Gesuche und die zu erbringenden Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Prinzips der rechtsgleichen Behandlung. Es steht insbesondere im Ermessen der Kommission, gegenüber den Richtlinien gekürzte Leistungen auszurichten, wenn der Bedarf des Gesuchstellers eine Kürzung als angemessen erscheinen lässt oder wenn Kürzungen wegen übermässiger Beanspruchung der Mittel angezeigt sind.

Keine Leistungen werden an Verbandsmitglieder, bzw. deren Angehörige erbracht, wenn das betroffene Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband schuldhafterweise nicht erfüllt, oder sonst gegen wesentliche Verbandsbestimmungen und die OFV-Statuten verstossen hat.

### **Art. 3**

Der OFV erbringt nach Massgabe der Richtlinien in Art. 4-6 und unter Wahrung der im Art. 2 umschriebenen Grundsätze folgende Leistungen:

- Sterbegelder an Angehörige von Mitgliedern bis zum 65. Altersjahr (Art. 4)
- Unterstützungsleistungen an Verbandsmitglieder (Art. 5)
- Altersbeihilfen an Verbandsmitglieder (Art. 6).

#### **Art. 4**

Die Angehörigen eines verstorbenen Verbandsmitgliedes erhalten bis zum 65. Altersjahr ein Sterbegeld von Fr. 5'000.-. Verstirbt ein Verbandsmitglied vor dem 45. Altersjahr, wird das Sterbegeld auf Fr. 6'000.- erhöht.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder des Verstorbenen. Fehlen diese, so verbleibt der Betrag von Fr. 5'000.- (bzw. Fr. 6'000.-) dem OFV.

Der OFV kann zu diesem Zwecke bei einer Versicherung eines Todesfall-Risikoversicherung für seine Mitglieder abschliessen.

Die Kommission bestimmt nach freiem Ermessen die Verteilung unter den überlebenden Ehegatten und den Kindern. Sie kann den ganzen Betrag dem überlebenden Ehegatten zusprechen.

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Sterbegeldes ist der Nachweis des Todes durch die erforderlichen Dokumente.

#### **Art. 5**

An Verbandsmitglieder können bei unverschuldeten Notlagen, insbesondere bei Unfall oder Krankheit und sofern die Mitgliedschaftsdauer von fünf vollen Jahren beim Verband besteht, für die ersten drei Jahre Leistungen von insgesamt höchstens Fr. 4'000.- ausgerichtet werden. Mit Ablauf dieser drei Jahre werden keine Leistungen mehr ausgerichtet. Mit dem Wegfall des Bedarfs entfallen weitere Leistungen, auch wenn der Totalbetrag von Fr. 4'000.- nicht erschöpft ist.

Bei Unterstützungsgesuchen wegen Unfall und Krankheit kann die Kommission die medizinische Untersuchung durch einen von ihr zu bezeichnenden Vertrauensarzt verlangen. Die ärztlichen Zeugnisse werden von der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

#### **Art. 6**

An Verbandsmitglieder kann bei Bedarf und nach einer Mitgliedschaftsdauer von zwanzig vollendeten Jahren, nach Erreichen des AHV-Alters eine einmalige Altersbeihilfe von Fr. 4'000.- ausgerichtet werden.

#### **Art. 7**

In besonderen Fällen kann die Kommission Leistungen gemäss Art. 4-6 dieses Reglements bis Fr. 7'000.- ausrichten.

Der Kommission kann die von ihr gemäss Art. 4-7 zugesprochenen Leistungen in von ihr zu bestimmenden Raten ausrichten.

## **Art. 8**

Wird die Verbands-Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen und erfolgt ein Wiedereintritt in den Verband längstens 5 Jahre nach erfolgtem Austritt, so lebt die Bezugsberechtigung nach einem neuen Mitgliedschaftsjahr in dem Sinne wieder auf, dass die früheren Mitgliedschaftsjahre angerechnet werden.

Erfolgt ein Wiedereintritt mehr als 5 Jahre nach erfolgtem Austritt, so unterbleibt die Anrechnung und es sind die Mitgliedschaftsjahre nach erfolgtem Wiedereintritt massgebend.

## **Art. 9**

Alle Gesuche um Leistungen gemäss Art. 4-7 sind vom Gesuchsteller schriftlich begründet, gegebenenfalls begleitet von den notwendigen Unterlagen, der Kommission einzureichen. Solche Gesuche können auch vom betreffenden OFV-Regionenvertreter eingereicht werden.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der Kommission wahrheitsgetreu alle von ihm gewünschten Angabe zu machen. Er hat, soweit es zur Abklärung notwendig ist, seinen Arzt gegenüber der Kommission vom Arztgeheimnis zu befreien.

Gegen die schriftlich zugestellte Entscheidung der Kommission kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Empfang eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen.

Diese ist als Wiedererwägungsgesuch an den OFV-Vorstand zu richten. Der OFV-Vorstand entscheidet nach Anhören der Kommission unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges.

## **Art. 10**

Dieses Reglement kann vom OFV-Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Verbandes, jederzeit ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Durch solche Änderungen werden bereits durch die Kommission zugesprochene Leistungen nicht berührt.

Im Falle von Krieg, Epidemien oder Katastrophen kann die Kommission dieses Reglement mit sofortiger Wirkung ausser Kraft setzen und nötigenfalls auch die bereits zugesprochenen Leistungen kürzen, sistieren oder widerrufen. Dieser Beschluss der Kommission ist nur gültig unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung.

## **Art. 11**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die OFV-Generalversammlung vom 1. März 1996 in Kraft. Das Reglement vom 13. März 1992 wird damit ersetzt.

Namens der Generalversammlung

Der OFV-Präsident:

Paul Lienhardt